

Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Naturschutzbeirats vom 20.08.2020

Öffentlicher Teil

TOP . Handlungsempfehlungen Windkraft

ungeändert beschlossen

Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses:

Die Handlungsempfehlungen Windkraft liegen als Tischvorlage aus (Anlage 1).

Der Naturschutzbeirat hat sich in den letzten Jahren intensiv mit dem Thema Windkraftanlagen beschäftigt und den grundsätzlichen Konsens gefasst, dass der Abstand zur nächsten Wohnbebauung mindestens die 5malige Höhe betragen soll. Der Naturschutzbeirat möchte Rat und Verwaltung mit seinen Handlungsempfehlungen behilflich sein.

Herr Meilwes erläutert, dass die Anregung durch die Bürgerinitiative gekommen sei und stellt nochmal die aktuelle rechtliche Situation dar.

Viele Investoren würden zeitgleich aktuell in Hagen ihre Anlagen mit Höhen von 200 Metern vor dem Hintergrund der Rechtsmängel der 55. Teiländerung des Flächennutzungsplanes beantragen.

Der Naturschutzbeirat möchte bestimmte Bereiche für Windkraftanlagen streichen. Es muss nicht die größtmögliche Anlage mit dem größtmöglichen Profit sein, sondern die, die ein vernünftiger Mensch bauen würde, d. h. wenn sie keine Verluste einbringen würde.

Um dahin zu kommen, muss die Stadt aufpassen, ohne Planung dazustehen. In diesem Sinne fand der Naturschutzbeirat es sinnvoll, auf die Dringlichkeitsentscheidung (Anlage 2) wie in der Gemeinde Tönisvorst hinzuweisen.

Herr Bleja unterstreicht auch nochmal, dass keine Flächennutzungsplanung durchgeführt werden kann. Wenn die vom Rat beschlossenen Abstände von 1.000 Metern zur Wohnbebauung gelten sollen, wird es keine geeigneten Flächen in Hagen geben und der Plan wäre nicht genehmigungsfähig.

Laut Herrn Meilwes soll man sich von der gedanklichen Koppelung zwischen der Größe der Windkraftzonen mit der maximal großen Anlage lösen. Herr Bleja widerspricht, es gebe in dem Ratsbeschluss keine Differenzierung nach Höhenangaben.

Herr Bögemann möchte mit der Anregung des Naturschutzbeirats das Ziel haben, dass Rat und Verwaltung die Entscheidung nochmal überdenken, ob es die richtige war. Der Naturschutzbeirat möchte zusammenarbeiten und für alle Seiten verträglich eine Lösung finden.

Herr Bühren kritisiert die Diskussion im Zusammenhang mit dem Klimanotstand als schizophren. Herr Bögemann erläutert, dass der Naturschutzbeirat nicht der Maximalforde-

rung der Investoren unterliegen wolle, die eine Gewinnmaximierung anstreben. Die Vorlage des Naturschutzbeirats lehnt die Windenergie nicht grundsätzlich ab. Auch weist er darauf hin, dass die Nutzung der Solarenergie in Hagen vernachlässigt werde.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat empfiehlt, die „Handlungsempfehlungen des Naturschutzbeirats zur Installierung von Windkraftanlagen im Rahmen einer Flächennutzungsplanung anhand der Vorgehensweise der Gemeinde Tönisvorst“ anzuwenden. Ein Exemplar dieser Handlungsempfehlungen und die Dringlichkeitsentscheidung der Gemeinde Tönisvorst sind dem Vertreter des Fachbereichs Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung von dem Vorsitzenden des Naturschutzbeirats in dieser Sitzung übergeben worden.

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit beschlossen

Dafür: 7
Dagegen: 1
Enthaltungen: 0

Anlage 1 Anlage 1 - Handlungsempfehlungen des NB

Anlage 2 Anlage 2 - Dringlichkeitsentscheidung

Handlungsempfehlungen des Naturschutzbeirats zur Installierung von Windenergieanlagen im Rahmen einer Flächennutzungsplanung anhand der Vorgehensweise der Gemeinde Tönisvorst

1

Eine Bebauungsplanaufstellung an einer Stelle im Außenbereich, die nicht bereits im Flächennutzungsplan als Windfläche ausgewiesen ist, ist wegen des Entwicklungsgebotes nicht möglich. Im Bereich einer ausgewiesenen Windfläche ja, und dann ist auch eine Höhenbegrenzung möglich.

Heißt für die Forderung der BI: die geforderte Aufstellung der B-Pläne geht nicht, weil an diesen Stellen bisher keine Planung existiert.

2

Der Flächennutzungsplanentwurf ermittelte auf Basis des Windkrafterlasses nach generellen bzw. allgemeinen (landesweiten) Kriterien geeignete Flächen, die in das Verfahren eingestellt wurden. Nach den individuellen (gemeindebezogenen, örtlichen) Kriterien müssen bei guter Begründung für die Herausnahme einzelner Flächen nicht alle nach Erlass benannten Flächen übernommen werden.

3

Die übernommenen Flächen müssen der Windkraft ausreichend Raum im Gemeindegebiet geben. Dieser Begriff ist unbestimmt und verunsichert die Beteiligten, von der Verwaltung bis zur Politik. Davon profitieren die Investoren. „Ausreichend“ bedeutet jedoch nicht – vom maximalen Ende gesehen – dass die Gemeinde bei ihrer Flächenausweisung oder der Anwendung von Höhenbegrenzungen die technisch maximalen Möglichkeiten gewährleisten muss, sondern lediglich, dass ein Invest – in welcher Größe auch immer – gewinnträchtig betrieben werden kann. „Der vernünftige Mensch“ nach Investorenlesart würde nur das Maximum installieren, jeder andere vernünftige Mensch würde kein Minusgeschäft machen wollen.

4

Um bestimmte Anlagenstandorte ausscheiden zu können, muss der Flächennutzungsplan schnellstmöglich aufgestellt werden. Das kann mit den von der Gemeinde Tönisvorst angewandten Mitteln (Dringlichkeitsentscheidung erfolgen). Dabei sollten/können von den ermittelten Standorten kritische herausgenommen werden mit der Begründung örtlicher Besonderheiten, wie von der BI angeführt: Weichbild Freilichtmuseum, Weichbild Schloss Hohenlimburg etc. Die so auf den Weg gebrachte Flächennutzungsplanänderung sollte mit einer Höhenbegrenzung in Abgleich mit den Festsetzungen und Zielsetzungen des Landschaftsplans (Landschaftsbild usw.) abgeglichen und begründet werden. Das würde bedeuten, dass Anlagen bis zu dieser Höhe regelmäßig zu befreien sind.

Hagen, 20.08. 2020

Naturschutzbeirat

Tönisvorst, den 19.03.2020

Dringlichkeitsentscheidung
gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst – Willicher Fleuth“ und über die Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst – Willicher Fleuth“

1. Dringlichkeitsentscheidung/Beschluss

Im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW wird hiermit beschlossen:

Es wird der Bebauungsplans Vo-52 für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich „Vorst- Willicher Fleuth“ zwecks Festsetzung einer „Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen von 130 Metern ü. N.N.“ aufgestellt.

Im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW wird hiermit die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst- Willicher Fleuth“ gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Satzungsentwurf nebst dortigen Anlagen beschlossen.

2. Begründung

Der Kreis Viersen hatte bereits am 31.1.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit Gesamtanlagenhöhen von 197,5 Metern erteilt, deren Standorte sich im Plangebiet befinden. Die Stadt Tönisvorst hat die entsprechende Genehmigung des Kreises Viersen beklagt. Der entsprechende Anfechtungsprozess ist noch vor dem Verwaltungsgericht anhängig.

Im Nachhinein hat der Vorhabenträger bei dem Kreis Viersen dann Änderungsgenehmigungen beantragt, die im Wesentlichen die Änderung des Anlagentyps zum Gegenstand haben sollen. Beantragt werden nun Windenergieanlagen mit einer Gesamtanlagenhöhe von 198,5 Metern. Die Stadt Tönisvorst hat das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben versagt, weil es außerhalb der in ihrem Flächennutzungsplan festgesetzten Konzentrationszonen für Windenergie liegt. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass der Kreis Viersen das gemeindliche Einvernehmen ersetzen und eine Genehmigung zugunsten des Vorhabens dennoch erteilen könnte.

Unabhängig von dem konkreten Vorhaben und den Bestimmungen des Flächennutzungsplans zu der Nutzung der Windenergie im Außenbereich der Stadt

Tönisvorst ist es Inhalt der städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Tönisvorst, in dem Gebiet, in dem sich auch die beabsichtigten Vorhabenstandorte befinden, grundsätzlich keine baulichen Anlagen zuzulassen, die eine Gesamthöhe von 130 Metern über N. N. überschreiten. Ausschlaggebend hierfür sind die Bedeutung des Gebiets für Naherholungszwecke und das Landschaftsbild, sowie der Schutz der umgebenden Wohnnutzungen vor unangemessenen optischen Einwirkungen. Die Stadt Tönisvorst erachtet es für die langfristig positive städtebauliche Entwicklung als wesentlich, ein attraktives und lebenswertes Lebensumfeld für ihre Bürger zu schaffen und zu erhalten. Hierauf haben die im Nah- bzw. Außenbereich der Stadt Tönisvorst bestehenden Naherholungs- und Freizeitmöglichkeiten, sowie die Attraktivität des Orts- und Landschaftsbildes, inklusive eines Schutzes der Wohnlagen vor unangemessenen optischen Einwirkungen entscheidenden Einfluss.

Die Stadt Tönisvorst ist der Auffassung, dass die Gesamthöhe baulicher Anlagen begrenzt werden muss, um die optische Überprägung des Plangebiets zugunsten der Erhaltung der Erholungsqualität, des Landschaftsbildes und des Anwohnerschutzes zu vermeiden. Insoweit wird eine Gesamthöhe von 130 Metern über N. N. als sachgerecht angesehen

3. Zuständigkeit

Gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

4. Begründung der Dringlichkeit

Aufgrund der aktuellen Entwicklung im Verlauf des Coronavirus und der damit verbundenen Einschränkungen durch die Landesregierung hat sich die Stadt Tönisvorst in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden dazu entschieden, die kommenden Ausschusssitzungen und Ratssitzungen abzusagen. Die Entscheidung über den Aufstellungsbeschluss und über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Vo-52 auf dem Wege der Dringlichkeit ist zum jetzigen Zeitpunkt, wie bereits unter Punkt 2. begründet, erforderlich.

(Thomas Goßen)
Bürgermeister

(Andreas Hamacher)
Ratsmitglied

(Hans Joachim Kremser)
Ratsmitglied